

Kleingartenverein Haßfurt e.V.



Gartenordnung

Neufassung: Juli 2022

Herausgeber:

Landesverband Bayrischer Kleingärtner
Steiermarkstr. 41
81241 München

Inhaltsverzeichnis

01. Allgemeines
02. Kleingärtnerische Nutzung
03. Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage
04. Gemeinschaftsarbeit
05. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle
06. Gartenlaube
07. Ver- und Entsorgung der Laube
08. Sonstige bauliche Anlagen
09. Gehölze
10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen
11. Pflanzenschutz und Düngung
12. Bodenpflege und Bodenschutz
13. Abfallbeseitigung
14. Tier und Umweltschutz
15. Tierhaltung
16. Wasserversorgung
17. Verkehr
18. Ruhe und Ordnung
19. Bewertung und Entschädigung bei Pächterwechsel
20. Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung
21. Verstöße gegen die Gartenordnung
22. Änderungen
23. Inkrafttreten

1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens der Stadt Haßfurt und dem Kleingartenverein Haßfurt e. V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages .
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat an die Vereinsmitglieder weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter zur Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Kleingarten dient der in § 51 Bundeskleingartengesetz (BkleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Koniferen) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gemäß 53 BkleingG auch das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen, sowie Kräuterwiesen.
- e) Zur Erholungsnutzung zählen: Die Laube, An- und Nebenbauten, Rasenflächen, sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen, wie Pergolen, Sichtschutzwände, Wasserbecken, Wege, Plätze, etc..
- f) Für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung, sowie den Anteil des Obst- und Gemüsebaus an der gärtnerischen Nutzung werden folgende Prozentsätze festgelegt: gärtnerische Nutzung = 50% (davon Obst- und Gemüsebau = 25%), Erholung = weniger als 50%.
- g) Die einzelnen Kulturen sollen keine Monokulturen sein. Sie sollen vielseitig angelegt sein.

3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter einer Anlage, sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.
- b) die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc., in sauberen und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4 Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.
- c) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.
- d) Der an der Parzelle angrenzende Weg (Stichweg) und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün, ist von jedem Unterpächter (nach den Vorgaben des Verpächters) selbst zu pflegen und instand zu halten.
- e) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde, sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (Beispiele: größere Auffüllungen, größere Geländemodellierungen).

4. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und der Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit kann in Art und Umfang vom Verein festgesetzt werden.
- c) Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- d) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliedsversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- e) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit, sowie Nichtbezahlung des Beitrags gilt Punkt 21 der Gartenordnung.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst zu erledigen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem, sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.

- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, sowie Automaten und Antennen und der gewerbsmäßige Handel mit: Getränken, Tabak, Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemittel, Bäumen und Sträuchern etc., ist nicht zulässig.
- e) Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

6. Gartenlaube

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen im BklegG, dem Bebauungsplanungs- und Bauordnungsrecht.
- b) Sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Typenpläne für Lauben vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.
- c) Der Unterpächter ist zum Einholen einer eventuell erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.
- d) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nicht vorgenommen werden.
- e) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben, sowie deren Überlassung an Dritte sind nicht erlaubt. Übernachtungen sollten auf gelegentliche Aufenthalte beschränkt werden.

7. Ver- und Entsorgung der Laube

- a) Der Anschluss der Laube an das Strom- bzw. Fernmelde - und Gasversorgungsnetz, an Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet. Als Toilette kann in der Gartenlaube, wenn von der Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt wurde, ein Trockenklosett (Campingtoiletten) aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.
- b) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Windrädern zur Versorgung der Laube.
- c) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- d) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

8. Sonstige bauliche Anlagen

- a) Zulässig sind folgende bauliche Anlagen: Geräteschuppen (Blech) 4 qm, Folienhäuser oder Gewächshäuser mit 6 qm und einer Höhe von 2,5 m (einschließlich überdachter Hochbeete). Außerdem dürfen Solarpaneele eine Größe von 1 qm nicht überschreiten. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter, auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Zeitweise zulässig sind folgende Anlagen: Partyzelte, Plastikschwimmbecken, Trampoline
- c) Teiche sind bis zu einer Größe von 4 qm gestattet. Zur Dichtung des Teiches sind

nur Folien- und Tonabdichtungen zulässig.

9. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- b) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayrischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Bäume und Sträucher von mehr als 2 m Höhe sind mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.
- c) Hecken als Grenzbepflanzung sind zulässig (geschnittene, ungeschnittene Hecken oder Mischhecken).
- d) Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden.
- e) Der Grenzabstand für Kleinbauformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,5 m, für Beerenobststammformen 1,0 m betragen.

10. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Verpächters verändert werden. Hierzu zählen insbesondere: Einbau von eigenen Eingangstüren, Veränderungen der Materialien und der Anstrichfarbe.
- b) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten, bedarf der vorherigen Genehmigung des Verpächters. Unter sichtbehindernden Einfriedungen versteht man: Holzelemente, verkleidete Pergolen usw..
- c) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung 1,6 m nicht überschreiten, Zäune und Eingangstüren 0,8 m.

11. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und dem Garten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Dieser ist eine Kombination von Verfahren, bei deren unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das nötigste Maß beschränkt wird.
- b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz von 01.02.1998.
- c) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen

sind.

- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden.
- e) Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- f) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- g) Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch die Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzgesetz) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- h) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden (beim Landwirtschaftsamt, bei der Unteren Naturschutzbehörde, beim Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege am Landratsamt). Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.
- i) Bei der Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.
- j) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

12. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte, dürfen nur zur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens, müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder ähnlichen Produkten ist nicht gestattet.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden.
- e) Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten angrenzen oder sich in der Nähe befinden.
- f) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

13. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen keine Abfälle die nicht aus dem Garten stammen gelagert oder verwertet werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht für die kleingärtnerische Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände - insbesondere keine gefährlichen Stoffe -

gelagert oder verwertet werden.

- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Unterpächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren.
- d) Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- e) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich, ist nur während der von der Stadt Haßfurt genehmigten Zeit gestattet.
- f) Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbarem Platz einzurichten (bzw. durch Sichtschutzbepflanzung abzuschirmen). Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen.
- g) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage nicht möglich ist hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst zu sorgen.

14. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben, zum Schönschnitt in den Sommermonaten sind die zu schneidenden Hecken auf Vogelnester zu untersuchen.
- b) Die Schaffung von Sitzgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten, die Schaffung von Biotopen, wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen ist nach gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

15. Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierhaltung (Kaninchen, Tauben, Hühner, Gänse, usw.), ist nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel, usw.), in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen das niemand belästigt wird.
- c) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind vom jeweiligen Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

16. Wasserversorgung

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung des Verpächters oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen haftet der Unterpächter.
- b) Pro Parzelle ist nur eine Wasserzapfstelle zulässig.

17. Verkehr

- a) Die Anlagentore und -türen sind geschlossen zu halten. Dies gilt beim Betreten wie auch beim Verlassen der Anlage.
- b) Das Anfahren zum Garten mit Kraftfahrzeugen jeder Art, ist dem Unterpächter nur

mit Zustimmung des Verpächters gestattet.

- c) Das abstellen, reparieren und waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist in der Anlage nicht erlaubt.

18. Ruhe und Ordnung

- a) Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Anlage in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder störende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist einzuhalten:
Werktags zwischen 12 Uhr und 14.00 Uhr sowie abends ab 19.00 Uhr
Samstags ab 14.00 Uhr
- c) An Sonn- und Feiertagen ist jede Lärmbelästigung zu unterlassen.
- d) Gartengeräte mit Verbrennungsmotor dürfen von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr, Samstag ab 14.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig nicht benutzt werden.
- e) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten, ist so abzustimmen das niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- f) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.

19. Bewertung bei Pächterwechsel

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Gartennachfolger ein Ablösebeitrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Gartenanlagen an den weichenden Unterpächter zu entrichten.
- b) Für die Ermittlung des Ablösebeitrags gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des „Landesverbands Bayrischer Kleingärtner“.
- c) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter (nach a) keine Einigung über die Höhe der Ablösesumme zustande, so ist der Ablösebeitrag durch einen „Sachverständigen für das Kleingartenwesen“ zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.
- d) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens an den Pächtnachfolger fällig.
- e) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen geringere, ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 5 zu bewirtschaften bis zur Neuverpachtung.
- f) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet und müssen vor der Übergabe entfernt werden:

Gewächshäuser, Sichtschutzwände, Koniferen, Folienhäuser, Tomatenhäuser, bewegliche Komposter u. Regentonnen, Solaranlagen, Gasflaschen, Sandkästen usw..

20. Hausrecht, Betretungsrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Beauftragte des Grundstückeigentümers, des Verpächters oder des zuständigen Vereins sind berechtigt das Grundstück und die Gartenlaube samt Nebenanlagen insbesondere wegen Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter zur Durchführung der Schätzung bzw. bei aktuellen Schäden an der Wasserleitung und zum Ablesen der Wasseruhren zu betreten.
- b) Ihren Weisungen hinsichtlich der Einhaltung des Pachtvertrages hat der Pächter fristgemäß ohne Entschädigung oder Ersatzanspruch zu entsprechen.
- c) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf eigene Kosten verpflichtet.
- d) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitglieder und Besucher des Unterpächters die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- e) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- f) Außer bei Gefahr im Verzug werden die oben genannten Berechtigten das Betretungsrecht nur nach vorheriger Ankündigung und unter angemessener Rücksichtnahme auf die Belange der Nutzer wahrnehmen.

21. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vereins als Vertreter des Verpächters eine Geldbuße von bis zu 50 € verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt.

22. Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht erwähnten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Haßfurt).
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

23. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung tritt ab der Mitgliedsversammlung am 30.07.2022 in Kraft.